
Newsletter für die Interessensvertretung 09-2016

Hallo Kolleginnen und Kollegen
hier wieder Aktuelles für die Arbeit in der Interessensvertretung.

Herzliche Grüße von
Hans-Peter Semmler

Inhalt:

1. SGB IX / BTHG
2. Gefährdungsbeurteilung
3. Öffentlichkeitsarbeit-1
4. Öffentlichkeitsarbeit-2
5. ..aus dem Gericht
6. Seminare
7. Buchtipp
8. Impressum

1. Was gibt es alles zum Thema Änderung SGB IX bzw. Bundesteilhabegesetz?

- Eine Gegenüberstellung (ab Seite 12) der "alten" und neuen Paragraphen im zukünftigen Teil 1 und 3 Sozialgesetzbuch IX zeigt es im Detail.
<https://www.integrationsaemter.de/files/11/Synopse_BTHG_Stand_06_07_2016.pdf>
- **Gutachten mit Vorschlägen für verbessertes Informations- und Anhörungsrecht der Schwerbehindertenvertretung**
In einem Gutachten setzt sich Prof. Dr. Wolfhard Kohte (Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg) mit den Möglichkeiten zur Effektivierung des Informations- und Anhörungsrechts der Schwerbehindertenvertretung (SBV) nach § 95 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) IX auseinander.
<<http://www.reha-recht.de/infothek/beitrag/artikel/gutachten-mit-vorschlaegen-fuer-verbessertes-informations-und-anhoerungsrecht-der-schwerbehindertenver/>>
- Online-Petition zum BTHG - Bitte unbedingt mitmachen!!!! (noch bis 21.09.)
https://epetitionen.bundestag.de/petitionen/_2016/_07/_26/Petition_66967.nc.html
- Änderungsvorschlag von Kerstin Tack und von Matthias Bartke (beide SPD)
http://www.schwbg.de/pdf/2016_07_tack.pdf
- Rede von Uwe Schummer (CDU)
http://www.schwbg.de/pdf/2016_07_rede_schummer.pdf

Zeitplan:

- 22./23.09. Erste Lesung Bundesteilhabegesetz

- 28.09. Ausschuss Arbeit und Soziales
- Bis Mitte Oktober ggf. Kabinettsbeschluss über Gegenäußerung usw.
- 30.11. Ausschuss Arbeit und Soziales
- 02.12. Zweite und dritte Lesung
- 16.12. Bundesrat

2. Gefährdungsbeurteilung

BAuA-Ratgeber

Arbeitsschutz ist Chefsache, denn das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet Arbeitgeber, Sicherheit und Gesundheit im Unternehmen zu beurteilen und erforderliche Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Bewährte Hilfestellung gibt der "Ratgeber zur Gefährdungsbeurteilung", den die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) seit fast 20 Jahren herausgibt. Er stellt Fachleuten das nötige Rüstzeug zur Verfügung, um die Gefährdungsbeurteilung sicher durchzuführen. Jetzt gibt es die aktualisierte Fassung erstmalig als PDF-Download kostenlos und barrierefrei im Internetangebot der BAuA.

Durch das neue Angebot kann die BAuA den Ratgeber nach Bedarf an Veränderungen im Vorschriften- und Regelwerk, aber auch an neue arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zeitnah anpassen. Den gesamten Ratgeber zur Gefährdungsbeurteilung gibt es im PDF-Format unter <http://www.baua.de/de/Publikationen/Fachbuchreihe/Gefahrungsbeurteilung.html>

Musterbriefe zur Gefährdungsbeurteilung

- [Widerspruch gegen eine Kündigung aufgrund fehlender Gefährdungsbeurteilung](#) (MS-Word-Datei)
- [Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG](#) (MS-Word-Datei)
- [Arbeitsschutzunterweisung nach § 12 ArbSchG](#) (MS-Word-Datei)

Seminar zum Thema Arbeitsschutz / Gefährdungsbeurteilung

vom 21.-25.11.2016 in Bernried / Bay. Wald

Info anfordern unter seminar@komsem.de

3. Öffentlichkeitsarbeit -1

Beispiele für Info-Flyer über die Arbeit der Interessenvertretung:

- SBV: <http://www.ostfalia.de/cms/de/sbv/Aktuelles/Mitteilungen_aus_dem_MWK>
- Personalrat: <http://www.tiho-hannover.de/fileadmin/user_upload/tiho_hannover/kliniken_institute/01_verwaltung/Personalrat/PR-Info/PR_Info_Nr._60_2016.pdf>

Wie so was angepackt wird bzw. auf was man achten soll lernt man u.a. im Seminar zur Öffentlichkeitsarbeit

Vom 07.-11.11.2016 in Bernried / Bay Wald

Info anfordern unter seminar@komsem.de

4. Öffentlichkeitsarbeit -2

Broschüre für schwerbehinderte Menschen (auch für Menschen mit GdB 20,30 oder 40)

Neben der Erläuterung des Antragsverfahrens und des Widerspruchsrechts bei der Feststellung der Behinderteneigenschaft geht der Ratgeber schwerpunktmäßig auf die arbeitsrechtlichen Besonderheiten für behinderte Menschen ein. Erläutert werden beispielsweise das Verbot der Benachteiligung, der besondere Kündigungsschutz oder Ziel und Ablauf des betrieblichen Eingliederungsmanagements. Zudem wird über gesetzliche Nachteilsausgleiche für Behinderte und sozialrechtliche Aspekte informiert.

Hier kann die Broschüre (216 Seiten) im PDF-Format heruntergeladen oder online gelesen werden.

<<https://www.arbeitskammer.de/publikationen/online-broschueren-ak-texte/behinderte-menschen-und-ihr-recht.html>>

5. ..aus dem Gericht

Einsicht in die Personalakte

Beschäftigte sind gemäß § 83 BetrVG berechtigt, ihre Personalakte einzusehen und Kopien daraus anzufertigen. Sie dürfen dabei von einem Betriebsratsmitglied (oder SBV), nicht aber von einem Anwalt, begleitet werden.

[BAG vom 12.07.2016, Aktenzeichen: 9 AZR 791/14](#)

Abmeldung eines freigestellten Betriebsratsmitglieds beim Arbeitgeber bei Verlassen des Betriebes (gilt auch so für die SBV)

Ein von seiner beruflichen Tätigkeit freigestellter Betriebsrat (nach § 38 BetrVG) muss im Betrieb anwesend sein und sich für Betriebsratsarbeit bereithalten. Verlässt er das Betriebsgelände, so muss er sich abmelden und mitteilen, wie lange er wegbleibt. Und bei seiner Rückkehr muss er sich zurückmelden. Grund dafür: Der Arbeitgeber muss wissen, wenn ein Betriebsrat vorübergehend nicht als Ansprechpartner für mitbestimmungspflichtige Angelegenheiten zur Verfügung steht. Daraus folgt aber auch, dass der Arbeitgeber ansonsten - über die bloße Dauer Abwesenheit hinausgehend - nichts zu erfahren braucht, weder wo der Betriebsrat sich aufhält noch was er genau zu tun gedenkt.

[BAG vom 24.2.2016, Az: 7 ABR 20/14](#)

Verletzung bei Schulung (gilt auch so für die SBV)

Wer sich im Anschluss an eine Betriebsräteschulung bei einer Freizeitveranstaltung verletzt, ist nicht gesetzlich unfallversichert. Ein Arbeitsunfall liegt dann nicht vor. Es fehle der unmittelbare Zusammenhang zur versicherten Tätigkeit.

Im Rahmen eines mehrtägigen Betriebsräteseminars, bei dem die Teilnehmer Grundlagen der Betriebsratsarbeit erlernen sollten, fiel seitens der Seminar-Besucher die Entscheidung, nachmittags im Anschluss an das Seminar auf eigene Kosten einen nahe gelegenen Abenteuerwald zu besuchen. Dort brach sich einer der anwesenden Betriebsräte den Knöchel und musste stationär behandelt werden. Der Kläger wollte den Unfall im Abenteuerwald am als Arbeitsunfall anerkennen lassen. Das verneinte zuletzt das LSG Baden-Württemberg.

[LSG Baden-Württemberg, 12.05.2016, Aktenzeichen: L 6 U 836/16](#)

Konkurrentenklage - Mit der Anfechtung nicht zu lange warten

Wer sich in einem Beförderungsverfahren benachteiligt sieht, sollte nicht zu lange warten, wenn der Dienstherr zu Gunsten eines Anderen entschieden hat. Denn das Recht, die Beförderung nachträglich anzufechten, ist zeitlich begrenzt - so das Thüringer OVG.

[OVG Thüringen, 28.06.2016, Aktenzeichen: 2 KO 31/16](#)

Entschädigung für Schwerbehinderten, weil er nicht zum Vorstellungsgespräch eingeladen wurde

Lädt ein öffentlicher Arbeitgeber einen schwerbehinderten Bewerber nicht zum Vorstellungsgespräch ein, begründet er den Verdacht einer Diskriminierung. Eine Einladung ist nur entbehrlich, wenn der Kandidat fachlich offensichtlich ungeeignet ist.

Mit dem Urteil sprach das BAG dem Kläger eine Entschädigung zu.

[BAG, Urteil vom 11. August 2016 - 8 AZR 375/15 -](#)

6. Seminare

Das Programm für 2017 findet sich hier: http://www.schwby.de/seminare_2017.html

oder als PDF-Datei: <http://www.schwby.de/seminare17/seminaruebersicht-2017.pdf>

Frei Plätze für 2016:

BR/PR/SBV	BEM - Integrationsgespräche im Dialog Vertrauen gewinnen - Ressourcen wecken - Lösungen finden	04.-07.10.
SBV	SBV-2 - Integration behinderter Menschen ins Arbeitsleben	10.-14.10.
BR	BR-Grundlagen für Neugewählte, Nachrücker bzw. Ersatzmitglieder	17.-21.10
BR/PR/SBV	Rhetorik : Reden in der Schwerbehinderten-, Betriebs- oder Personalversammlung leicht gemacht	24.-28.10.
SBV	SBV - Neu gewählt oder nachgerückt - und nun?	07.-11.11.
BR/PR/SBV	Tue „Gutes“ und sprich darüber! Informations- und Öffentlichkeitsarbeit	07.-11.11.
BR	BR 4 - Man strukturiert schon wieder die Firma um Betriebliche Veränderungsprozesse	14.-18.11.
BR/PR/SBV	Arbeitsschutz - Wer braucht denn so was? -	21.-25.11.
SBV	SBV-2 - Integration behinderter Menschen ins Arbeitsleben	28.11.-02.12

Infos bzw. Ausschreibungsunterlagen per Mail anfordern: info@komsem.de

7. Buchtipp

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Basiskommentar zu den arbeitsrechtlichen Regelungen

Seit 18. August 2016 ist das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zehn Jahre alt. Mit der Einführung dieses Gesetzes im Jahr 2005 wurde der Diskriminierungsschutz auf eine neue Stufe gestellt. Seitdem haben Benachteiligungen wegen des Alters oder des Geschlechts im Arbeitsleben keinen Platz mehr. Doch das Fazit der Gewerkschaften zeigt Licht und Schatten.

Zehn Jahre später lassen sich sowohl Befürchtungen als auch Wirksamkeit des Gesetzes realistischer einschätzen. Die allseits befürchtete Klageflut ist jedenfalls nicht eingetreten. Das Gesetz hat vielmehr gezeigt, dass auf gesetzlichem Wege Diskriminierung sanktioniert oder beseitigt werden kann. Die Rechtspraxis zeigt, wie Diskriminierung im Sinne des Gesetzes verstanden wird und bietet den Betroffenen die Möglichkeit, sich dagegen zu wehren.

Die Kernthemen:

- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz und Kündigungsschutz
- Berücksichtigung des Alters bei Sozialauswahl und Bildung von Altersgruppen
- Gestaltung von Sozialplänen
- Spannungsverhältnis von Diskriminierungsverboten und Tarifautonomie
- Neues zur Darlegungs- und Beweislast, insbesondere Zulässigkeit von Statistikbeweisen

Bund-Verlag, 334 Seiten, 4. Aufl.
ISBN: 978-3-7663-6345-9

Gerichtsurteile zum AGG hier: <http://www.schwby.de/urteile.html#AGG>

8. Impressum

KomSem GmbH
Fichtelgebirgstr. 9
93173 Wenzenbach
Tel.: 09407 959050
info@komsem.de
<http://www.komsem.de>
<http://www.schwby.de>

<https://www.facebook.com/komsem1>

<https://www.facebook.com/schwby>

Geschäftsführende Gesellschafter:
Hans-Peter und Paula Semmler
Sitz: Wenzenbach
Amtsgericht Regensburg - Registergericht HRB 14063
Steuer-Nr.: 244/130/70380, USt-IdNr.: DE293545311

Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden.
Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind jedoch ausgeschlossen.

Dieser Newsletter kann gerne weiter geleitet werden.

Abbestellen: Bitte eine Mail mit dem Hinweis „**Löschen**“ zurück senden. E-Mail: loeschen@komsem.de

Neue SBV: Bitte eine Mail mit dem Hinweis „**Aufnehmen**“ (mit Funktionsangabe) zurück senden. E-Mail: neu-Schwby@komsem.de